



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Regina Poersch (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Konzept zur Regulierung des Tagestourismus

1. Wie definiert die Landesregierung „Tagestourismus“? Wer ist in Schleswig-Holstein Tagestouristin oder Tagestourist?

Antwort:

Grundsätzlich gilt es zwischen Übernachtungsgästen und Tagesbesuchern zu unterscheiden.

Als Tagestourismus (auch Tagesausflüge) gilt jeder Aufenthalt an Orten, mit dem keine Übernachtung verbunden ist. Gemeint ist damit jedes Verlassen des Wohnumfeldes, das nicht der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, Ausbildungszwecken, der medizinischen Versorgung, als Einkaufsfahrt zur Deckung des täglichen Bedarfs oder vergleichbaren Zwecken dient und nicht einer gewissen Routine oder Regelmäßigkeit unterliegt.

Der Begriff Tagestourist bezeichnet dabei eine Person, die einen Ort, eine Region oder eine Sehenswürdigkeit für lediglich einen Tag oder auch nur stundenweise besucht.

Die Grundlagenuntersuchung des dwif e.V. (Tagesreisen der Deutschen, April 2014) beschreibt das Wohnumfeld (gewohnte Umgebung) bei Städten unter 100.000 Einwohner grundsätzlich mit der der Ortsgrenze, bei Städten über 100.000 Einwohner sei das Wohnumfeld im Allgemeinen mit dem eigenen Stadtteil (Bezirk, Viertel) gleichzusetzen.

Privater und geschäftlicher Anlass:

Tagesreisen können zwei unterschiedliche Reisezwecke verfolgen. Einerseits gibt es Tagesreisen mit privatem Motiv, zu ihnen gehören fremdorganisierte oder selbstorganisierte Ausflüge, Butterfahrten, Kaffeefahrten, Radwandern, Rundreisen, Sightseeing oder Wandertouren, die nicht länger als einen Tag dauern. Andererseits gibt es Tagesreisen mit geschäftlichem Motiv, die als Tagesgeschäftsreisen bezeichnet werden (Geschäftsreisen). Es kommt mithin nicht auf den Reisezweck an, sondern ausschließlich auf die Reisedauer.

2. Welche finanziellen Hilfen für die Kommunen gibt es in welcher Höhe für die Entwicklung digitaler Lösungsansätze „zur Vorbuchung/für Ticketsysteme für Strände oder anderen „points of interest“? Aus welchen Haushaltsansätzen kommen die vorgesehenen Haushaltsmittel?

Antwort:

- a. Derzeit liegen dem MWVATT zwei Projektskizzen vor. Vorgesehen ist eine Förderung gemäß § 44 LHO, soweit die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
 - b. Die Finanzierung förderfähiger Projekte ist aus Mitteln der Corona-Hilfen vorgesehen und soll im Kapitel 0612 aus der Maßnahmegruppe 07 abgewickelt werden.
3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung wann ergriffen, um die Entwicklung digitaler Lösungsansätze (s. Frage zwei) voranzutreiben bzw. die Kommunen hierbei zu unterstützen?

Antwort:

Mit Inkrafttreten der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 16. Mai 2020 war es den zuständigen Behörden ausdrücklich ermöglicht worden, gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen. Dies galt insbesondere für Betretungsverbote zur Regulierung des Tagestourismus. Im Hinblick auf die zwei langen Wochenenden (Himmelfahrt und Pfingsten) haben die touristischen Hotspots an Nord- und Ostsee unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt, um mit der erwarteten hohen Frequenz an Tagesgästen umzugehen – teils mit Betretungsverböten, teils mit temporären Sperrungen der Zuwegungen, teils mit kommunikativen Mitteln.

Im Hinblick auf die Sommerferienzeit haben sich diese Orte verstärkt Gedanken gemacht, welche Möglichkeiten der Besucherlenkung bestehen oder entwickelt werden könnten, um Betretungsverbote künftig zu vermeiden. Hierbei spielten digitale Lösungen eine wichtige Rolle, um etwa die Strandnutzung in hochfrequentierten Orten der Lübecker Bucht zu regulieren.

Die Landesregierung hat sich frühzeitig offen für solche digitalen Lösungen gezeigt und betroffenen Kommunen Unterstützung bei der Umsetzung innovativer Projekte in Aussicht gestellt. Es wurden hierzu zahlreiche Gespräche geführt und Projektträger etwa in Fragen des Datenschutzes und der Finanzierungsmöglichkeiten unterstützt.